

Artikel 77

## Verfügungen des SECO und Ersatzmassnahmen

(Art. 42, 50, 51 und 53 ArG)

<sup>1</sup> Das SECO kann in seinem Aufgabenbereich gegenüber dem Arbeitgeber Verfügungen erlassen und ihn auffordern, die notwendigen Massnahmen zur Herbeiführung des gesetzmässigen Zustandes zu treffen. Ist Gefahr im Verzug, können Verfügungen im Sinne vorsorglicher Massnahmen getroffen werden.

<sup>2</sup> Die in Absatz 1 genannten Verfügungen sind schriftlich zu eröffnen; vorsorgliche Massnahmen sind nachträglich zu bestätigen und zu begründen. Dem Arbeitgeber ist eine Frist anzusetzen, innert der er den gesetzmässigen Zustand herbeizuführen und darüber Bericht zu erstatten hat.

<sup>3</sup> Kommt der Arbeitgeber nicht innert der gesetzten Frist den Verfügungen und angeordneten Massnahmen nach, so ergreift das SECO die zur Durchsetzung notwendigen Massnahmen unter Kosten- und Straffolge für den Arbeitgeber.

<sup>4</sup> aufgehoben

### Allgemeines

Im Rahmen seiner Aufsichtsaufgaben kann der Bund den kantonalen Vollzugsbehörden Weisungen erteilen und Vollzugsmassnahmen wahrnehmen, für die ihn das Gesetz ausdrücklich als zuständig erklärt. Diese Kompetenzen werden durch das SECO wahrgenommen (vgl. Kommentar Art. 42 ArG). Die Bedeutung dieser Weisungsbefugnis wird im vorliegenden Artikel konkretisiert.

### Absatz 1

Dass das Bundesamt in seinem Aufgabenbereich Verfügungen gegenüber den Arbeitgebern erlassen kann, ist beispielsweise im Rahmen der Arbeitszeitbewilligungen von besonderer Bedeutung. In diesem Bereich kann das SECO neben den erforderlichen Bewilligungen für regelmässige und dauernde Nachtarbeit auch unmittelbar auf säumige Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen ohne Beizug der kantonalen Behörden einwirken. Solche Massnahmen sind insbesondere in Artikel 51 Absatz 1 ArG vorgesehen und beziehen sich

auf Vorschriften des Gesundheitsschutzes und den Entzug und die Sperre von Arbeitszeitbewilligungen.

### Absatz 2

Verfügungen sind immer schriftlich zu eröffnen. Vorsorgliche Massnahmen können jedoch vor Ort angeordnet werden, wie beispielsweise Massnahmen zum Schutz einer schwangeren Frau. Solche Anordnungen müssen jedoch nachträglich schriftlich bestätigt werden; zudem ist eine angemessene Frist für deren Umsetzung zu setzen. Bei der Aufforderung, die notwendigen Massnahmen zur Herbeiführung des gesetzlichen Zustands zu ergreifen, handelt es sich nicht um eine Verfügung.

### Absatz 3

Hat der säumige Arbeitgeber oder die säumige Arbeitgeberin die gewährte Frist unbenutzt verstreichen lassen, muss das SECO die notwendigen Massnahmen zur Durchsetzung seiner Auflagen

**Art. 77**

**ArGV 1**

**Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz**

7. Kapitel: Aufgaben und Organisation der Behörden

1. Abschnitt: Bund

Art. 77 Verfügungen des SECO und Ersatzmassnahmen

ergreifen: Es kann Arbeitszeitbewilligung entziehen oder die Erteilung einer solchen aussetzen (Art. 53 ArG).

«Unter Strafandrohung» bedeutet, dass beim Durchsetzen der geforderten Auflagen auf Artikel 292 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) hingewiesen werden kann. Der Artikel ist vollständig zu zitieren. In diesem Artikel wird festgehalten, dass

«wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, mit Haft oder mit Busse bestraft wird». Somit kann der säumige Arbeitgeber oder die säumige Arbeitgeberin strafrechtlich belangt werden.